



Satzung

Der Wassergemeinschaft des Gartenvereins „Neu-Lindenau“ e.V.

§ 1

Wassergemeinschaft

- (1) Die Wasserbezieher im Bereich des Gartenvereines „Neu-Lindenau“ e.V. bilden eine Wassergemeinschaft (im folgenden „WaG“ genannt).
- (2) Diese Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Wasserbezieher (im folgenden „Mitglieder“ genannt) innerhalb der WaG.

§ 2

Zentrale Wasserversorgung

- (1) Der Verein hat eine zentrale Wasserversorgung erstellen lassen. Die Herstellungskosten haben die Mitglieder des Gartenvereins "Neu-Lindenau" e.V. getragen.
- (2) Die zentrale Wasserversorgungsanlage endet am Absperrventil für den einzelnen Abnehmer. Sie ist Eigentum des Gartenvereins „Neu-Lindenau“ e.V.
- (3) Die Versorgungsleitung ab Absperrventil, unter dem Unterzähler (Wasseruhr) bis zum Entnahmeventil ist Eigentum des jeweiligen Mitglieds der WaG.

§ 3

Tätigkeit und Haftung des Vereins

- (1) Der Vorstand des Gartenvereins beruft eine Arbeitsgruppe Wassergemeinschaft (im folgenden „AG – WaG“ genannt).
- (2) Für Schäden, die durch die zentrale Wasserversorgungsanlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der WaG zusammengeschlossenen Beziehern. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Unterbrechung der Wasserversorgung entstehen.

§ 4

Organisation der Wassergemeinschaft

- (1) Die AG - WaG handelt im Auftrag des Gartenvereins. Sie gewährleistet den Betrieb, die Instandhaltung sowie gegebenenfalls die Erneuerung der zentralen Wasserversorgungsanlage. Des Weiteren obliegt der AG - WaG die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs mit den Kommunalen Wasserwerken Leipzig GmbH (im folgenden „KWL“ genannt) und der Rechnungsstellung gegenüber den Mitgliedern der WaG.
- (2) Die Arbeit der AG - WaG unterliegt der Kontrolle des Vorstandes des Gartenvereins sowie der Finanzprüfung durch die Revisionskommission des Gartenvereins.

§ 5

Rücklage

- (1) Die AG-WaG bildet für etwa erforderliche Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten und für andere Risiken eine Rücklage.
- (2) Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen, die mit der Verbrauchsabrechnung erhoben werden, sowie aus den Einlagen der Mitglieder der WaG zu bilden.

§ 6

Lieferbedingungen

- (1) Dem Wasserbezug liegen neben den Lieferbedingungen der KWL auch die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde, so dass nur derjenige an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Wasseranschlusses in Kenntnis dieser Satzung gilt das Anerkenntnis als erteilt.
- (2) Die zentrale Wasserversorgungsanlage ist zur Befriedigung des gewöhnlichen Wasserbedarfs eines Kleingartens ausgelegt. Deshalb dürfen nur solche Geräte angeschlossen werden, die diesem Bedarf dienen. Im Übrigen gelten die Lieferbedingungen der KWL.
- (3) Die Mitglieder der WaG dürfen über ihren Anschluss Wasser nur für ihren eigenen Bedarf beziehen. Sie sind nicht befugt Wasser an Nichtmitglieder weiterzugeben.

Veränderungen der Anlage, Auswechseln der Zähler oder sonstige den Zählerstand veränderbare oder beeinflussende Arbeiten dürfen erst nach Rücksprache mit der AG WaG oder einem Mitglied des Vereinsvorstandes durchgeführt werden. Bei jedem Verstoß gegen diese Vorschrift ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 50,00 € an die WaG zu zahlen, die der Rücklage zugeführt wird.

- (4) Das Wasser wird, wegen der Frostempfindlichkeit der Wasseruhren, nur für die Zeit von April/Mai bis Ende Oktober geliefert. Ausnahme sind das Vereinszimmer, die Vogelvoliere und die Gaststätte, welche ganzjährig mit Wasser versorgt werden.
- (5) Um Schäden während der Frostperiode vorzubeugen, sind nach dem Abstellen des Wassers den Hinweisen und Empfehlung der WaG (in Form von Aushängen und Rundschrieben) folge zu leisten.
- (6) Aufgrund der baulichen Art der Wasseranlage, hier vorrangig die teilweise Verlegung als Freileitung, kann keine Trinkwasserqualität gem. Trinkwasserrichtlinie der EU (Richtlinie 98/83/EG), der nationalen Trinkwasserverordnung – TrinkwV garantiert werden.

§ 7

Abrechnung und Bezahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes nach den jeweils gültigen Verbrauchspreisen der KWL für das vergangene Jahr abgerechnet. Der zu zahlende Betrag wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitglieder der WaG haben Vorauszahlungen (Abschlag) auf die Jahresrechnung zu leisten, wenn eine Vorauszahlung aus wirtschaftlichen Gründen tatsächlich erforderlich ist. Die Höhe wird vom Kassierer der AG-WaG in Absprache mit dem Vorstand des Gartenvereins festgesetzt. Die Vorauszahlung wird mit der Jahresabrechnung verrechnet.
- (3) Die Ermittlung des Wasserverbrauchs erfolgt nach dem Wasserabstellung im Oktober. Hierfür ist binnen von 14 Tage nach der Abstellung der Zählerstand der jeweiligen Parzelle durch den Pächter an die AG – WaG zu übergeben. Erfolgt die Übermittlung des Zählerstandes nicht binnen des benannten Zeitraums so wird der Zählerstand durch Ablesung eines Beauftragten der WaG durchgeführt. Weiterhin wird dem säumigen Mitglied der WaG ein Strafgeld in Höhe von 30 € mit der Jahresabrechnung berechnet.

- (4) Im Falle eines fehlenden Ablesewertes (z.B. durch nicht zugängliche Wasseruhren oder demontierte Wasseruhren) wird durch die Ag – WaG der Wasserverbrauch geschätzt sowie ein Strafgeld in Höhe von 30 € mit der Jahresabrechnung berechnet.
- (5) Wird im Zuge der Abstellung bzw. der Ablesung festgestellt, dass eine Wasseruhr defekt ist, wird durch die Ag – WaG der Wasserverbrauch geschätzt.
- (6) Der Schätzwert ergibt sich aus der Durchschnittlichen Jahresverbrauch der gesamten Gartenanlage.
- (7) Die erhobenen Straf gelder sind der Rücklage im Sinne des §5 „Rücklage“ zu zuführen.
- (8) Der durch die Ablesung der Zählerstände im Vergleich zu der Abrechnung der KWL sich ergebende Schwund, wird allen Mitgliedern der WaG anteilig mit der Jahresabrechnung berechnet. Verluste, welche sich aufgrund eines Schadens der im Verantwortungsbereich der WaG befindlichen Wasseranlage ergeben, werden durch die Rücklagen beglichen.

§ 8

Sonstige Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere die in §6 Abs 2 und 3 beschriebenen Nutzungsgrenzen zu beachten. Schäden an der Anlage und an den Wasseruhren die in den Gärten sowie im Gartenverein festgestellt werden, sind unverzüglich der AG-WaG oder dem Vereinsvorstand anzuzeigen.
- (2) Die Mitglieder der WaG sind verpflichtet, jederzeit einem Vertreter der AG - WaG oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV bzw. den von ihnen beauftragten Personen nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten zu gewähren, damit diese die ihnen nach dieser Ordnung obliegenden Aufgabe und Rechte wahrnehmen können. Im Havariefall und bei Gefahr in Verzug (z.B. Wasserleitungsbruch) sind dem Vertreter der AG - WaG, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des KGV oder von denen beauftragten Personen auch bei Abwesenheit des Mitgliedes berechtigt, den Kleingarten zu betreten. Der Schadenverursacher trägt die Kosten.
- (3) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten sowie der durch die AG – WaG mittels Aushänge oder Rundschreiben empfohlen Handhabung mit der Wasseranlage entstehen, haftet der Verursacher.

- (4) Während der Erstellung der Wasseranlage sowie bei Erweiterungen und Reparaturen derselben, können die zu leistenden Pflichtstunden innerhalb des Gartenvereins, nach Zustimmung des Vereinsvorstandes bei Arbeiten der AG-WaG erbracht werden.

§ 9

Sperre der Wasserzufuhr

- (1) Die Mitarbeiter der AG-WaG sind berechtigt, denjenigen Mitgliedern die grob gegen diese Satzung verstoßen, die Wasserzufuhr zu sperren. Ein grober Verstoß ist auch die nicht fristgerechte Zahlung der Wasserrechnung. Vor Sperrung der Wasserzufuhr ist das betreffende Mitglied schriftlich zu mahnen und ihm Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Erst nach Zahlung des Rechnungsbetrages, der angefallenen Mahnkosten und der Unkostenpauschale kann die Wasserlieferung wieder aufgenommen werden (sh. §12).

§ 10

Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft in der WaG kann durch das Mitglied nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gekündigt werden. Diese sind der AG-WaG oder dem Vereinsvorstand in glaubhafter Weise darzulegen.
- (2) Durch die Kündigung eines Mitglieds wird die WaG nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen fort.
- (3) Durch Aufgabe des Gartens oder Pächterwechsel erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Mitgliedes automatisch.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der WaG hat dieses Anspruch auf anteilige Rückzahlung der von ihm eingezahlten Einlage. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

§ 11

Neuaufnahme von Mitgliedern

- (1) Die WaG kann weitere Mitglieder in die Gemeinschaft aufnehmen, wenn diese die Satzung anerkennen und 100,00 € Einlage für die Rücklage gezahlt haben.
- (2) Diese Einlage wird im Zeitraum von 10 Jahren jährlich zu 10 % abgeschrieben

§ 12

Finanzen

- (1) Die WaG finanziert sich aus den Einlagen von 100,00 € je Mitglied laut Mitgliederbeschluss der Jahreshauptversammlung des Gartenvereins vom 26.01.2003, sowie der jährlich erhobenen Umlage. Jede Veränderung der Höhe der erhobenen Umlage und die Einlage bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mahnkosten bei nicht fristgemäß gezahlter Wasserrechnung betragen 5,00 € plus Porto pro Mahnung.
- (3) Wird gemäß § 9 die Wasserzufuhr gesperrt, wird eine Unkostenpauschale in Höhe von 20,00 € für Sperrung und Entsperrung der Wasserzufuhr erhoben.

§ 13

Schlussbestimmung

- (1) Die vorliegende Satzung wurde am 26.03.2023 in der Mitgliederversammlung des Gartenvereins "Neu-Lindenau" e.V. beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Fassung vom 18.01.2009.